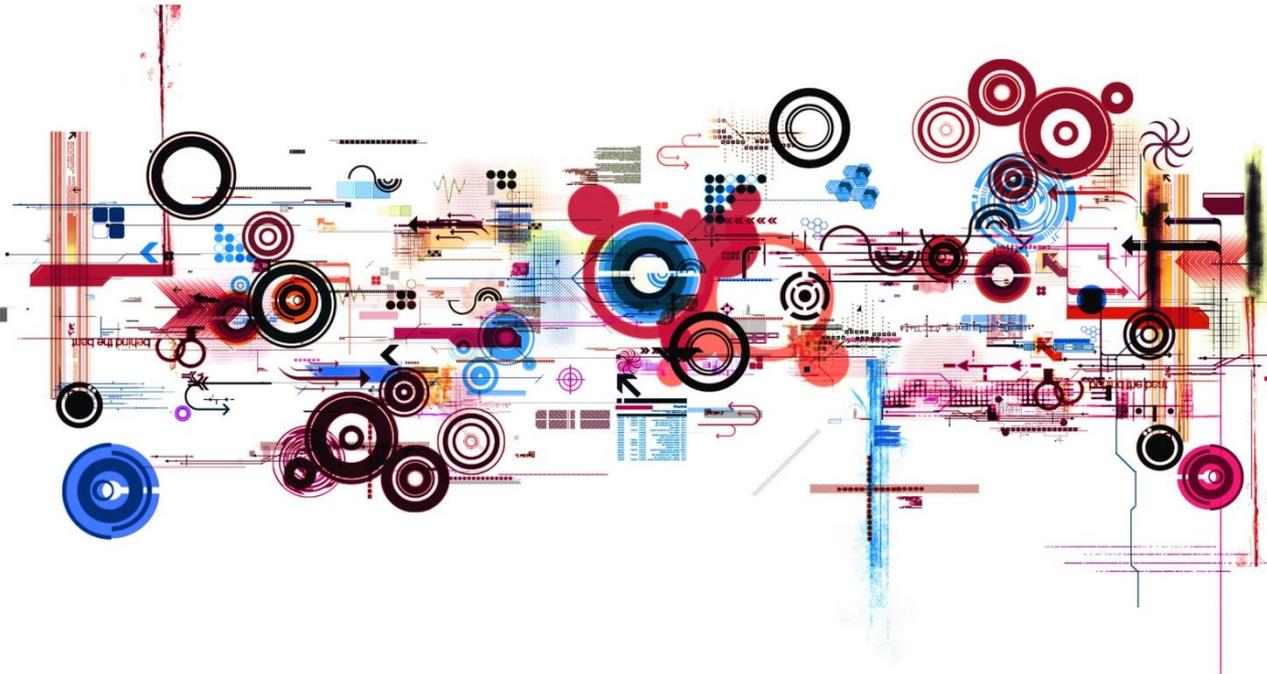


Dashcam-Nutzung und Helmkameras

Zulässigkeit und Beweisverwertung



Dashcam-Nutzung und Helmkameras

Hier:

Nutzung von Kameras für Überwachung und Hobby durch Privatpersonen (nicht Polizei, Geheimdienste ...)

Systeme zur Videoüberwachung und -aufzeichnung

- Festinstallierte Kameras (Objektüberwachung, Hausrecht)
- Dashcam in oder an Fahrzeugen
- Action Cam: Motorrad, Fahrrad, Sport
 - (Wandern, Rodel, Ski, Snowboard, Mountainbike, Skaten, Surfen, Paragliding...)
- Spy Camera: Versteckt, heimlich (Brille, Stift, Uhr, Feuerzeug...)
- Handy/Smartphone: mit „Dashcam-App“

Systeme zur Videoüberwachung und -aufzeichnung

- **Brille** <https://youtu.be/1YLWWGV3tI8>
- **Uhr** <https://www.youtube.com/watch?v=TX8wchQV29s>



VIDEO
AUFLÖSUNG
2304PX 1296PX

FOTO-
AUFLÖSUNG
1920PX* 1080PX

WASSERDICHT
IP54

AKKU
2000MAH

LADEZEIT
CA. 3ST.

©AIRWHEEL-ONLINE bei LINDEMANN Montage Team GmbH

Airwheel C5



Rechtliche Zulässigkeit von digitalen Videoaufzeichnungen

am Beispiel der sog. Dashcam für Autos
(„Dashcam“ = Kamera auf dem Armaturenbrett)

Die „Grauen“ Zonen

- Medien: zulässig, wenn nur „kurz“ aufgenommen wird, oder wenn „konkreter Anlass“ zum Aufnehmen vorliegt
- Hobby-Filmer: zulässig, weil ja nur Privates oder nur für privat aufgenommen wird ohne bes. Zweck, Rest sei ja nur „zufällig“ auf dem Video
- Oder doch alle anlasslosen und dauerhaften Aufnahmen unzulässig (z.T. Lit.)?

Strittig!?

BGH VI ZR 233/17 v. 15.05.2018

Aber jetzt BGH:

Im Ergebnis:

- Dauerhafte Aufzeichnung rechtswidrig, aber im Zivilprozess um Schadensersatz u.U. (doch) verwertbar als Beweismittel
 - Urteil betrifft nicht nur die Verwertbarkeit rechtswidriger Dashcam-Aufzeichnungen im Prozess, sondern gibt Hinweise auf die rechtlich zulässige Ausgestaltung von digitalen Videoaufzeichnungssystemen

Rechtliche Zulässigkeit

Datenschutz BDSG:

Anwendbarkeit BDSG auf Dashcams (§ 1 I 2 BDSG)

„Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.“

Rechtliche Zulässigkeit

- Private Kraftfahrer sind "nicht öffentliche Stelle" und „natürliche Person“
- Filmen und Speichern des Videos ist „automatisierte Verarbeitung“
- Durch das Kfz-Kennzeichen (oder Personen-Erkennungssoftware) sind die persönlichen Daten der gefilmten Fahrer anderer Kfz „beziehbar“
- Nicht nur bei „Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeit“ (Erfassung nur persönlicher Wahrnehmungssphäre, zu Erinnerungszwecken), weil „die reine Privatsphäre verlassen wird, wenn sich die Videoüberwachung auch nur teilweise auf den öffentlichen Raum bezieht“ (EuGH C-212/13 v. 11.12.2014, Rynes)

Rechtliche Zulässigkeit

§§ 4 I Nr.3, III (neu); 6b I Nr.3, III (alt); 28 BDSG

„Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

- zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
- zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
- zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist
- und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen“

Rechtliche Zulässigkeit

§ 4 III 1 BDSG (neu):

„Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen“

Rechtliche Zulässigkeit

§ 4 I (neu), 6b I (alt) BDSG

betrifft (wohl) nicht nur ortsfeste Anlagen zur Videoüberwachung, sondern auch bewegliche.

BGH lässt das offen, aber „es spreche vieles dafür, dass § 6b BDSG nicht nur die Videoüberwachung mit ortsfesten Kameras regelt“.

BGH prüft mit § 28 I 1 Nr. 2 BDSG (alt) weiter. Die Aufzeichnung erfolge zu „Geschäftszwecken“, weil die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen keinen Zweck im ausschließlich familiären und persönlichen Bereich habe

Rechtliche Zulässigkeit

Jedenfalls Abwägung der widerstreitenden Interessen nötig

- Interesse des Filmenden an Beweissicherung (Art. 20 GG), Eigentum bei Schaden (Art. 14 GG)
- Interesse des Gefilmten an seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I GG)

Rechtliche Zulässigkeit

Erforderlichkeit der Videoaufzeichnung

zu Beweis Zwecken „...im Sinne eines zumutbaren Mittels, denn es ist technisch möglich, die dauerhafte Aufzeichnung zu vermeiden und lediglich eine kurzzeitige anlassbezogene Speicherung im Zusammenhang mit einem Unfallgeschehen vorzunehmen.“

Rechtliche Zulässigkeit

1) Der Anlass (= Unfallgeschehen):

- Kamera filmt nur beim (vermeintlichen) Crash
 - Der Fahrer schaltet die Aufnahme erst ein, wenn ein Unfallgeschehen droht oder begonnen hat
(„Notfallbutton“, schwierig)
 - Die Kamera schaltet automatisch auf Aufnahme, wenn ein Unfallgeschehen (vermeintlich) begonnen hat
(das kann durch sog. G-Sensoren, die eine ungewöhnliche Bewegung des Fahrzeugs registrieren, verwirklicht werden)

Rechtliche Zulässigkeit

- Kamera filmt dauernd, aber löscht automatisch
 - Fahrer drückt auf Aufnahme-Stopp nach dem Unfallgeschehen. Nur die letzten Sekunden werden gespeichert, die anderen gelöscht.
 - Kamera speichert nur die letzten Sekunden, nachdem die G-Sensoren eine ungewöhnliche Bewegung oder Aufprall des Fahrzeugs registriert haben

Rechtliche Zulässigkeit

2) Die Dauer:

- Nur kurze Aufnahme ist zulässig, weil diese weniger in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Gefilmten eingreift, da keine lang andauernden Vorgänge und Bewegungen des Gefilmten und weniger Personen gefilmt werden
- Wichtig, weil theoretisch mit einer Zusammenführung von Aufnahmen Auswertungen über betroffene Personen bis hin zu Bewegungsprofilen möglich sind (wenn alle nur noch filmend herumfahren)

Rechtliche Zulässigkeit

BGH:

- „...eine Güterabwägung, die rechtfertigend zu Gunsten des Filmenden ausfällt, kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn eine Kamera diese (Daten)Schutzmechanismen aufweist.“
- technisch wie, lässt BGH offen

Rechtliche Zulässigkeit

Ergebnis:

- Eine dauerhafte Aufnahme und Speicherung des Verkehrsgeschehens (auch zu Beweis Zwecken) ist rechtswidrig und unzulässig.
- Die Kamera darf nur kurz das Unfallgeschehen aufnehmen (wohl 30-40 Sekunden). Der Rest muss automatisch (ohne vom Willen des Filmenden abhängig) gelöscht werden.

Beweisverwertung im Zivilprozess

Darf das Prozessgericht (auch) ein rechtswidrig zustande gekommenes Video zum Beweis in Augenschein nehmen (§ 371 I 1 u 2 ZPO)?

Im Strafprozess in StPO geregelt, oder wenn nicht durch Abwägung der Interessen zu ermitteln, ob aus einem Beweiserhebungsverbot (Beweiserhebung rechtswidrig) ein Beweisverwertungsverbot erwächst (selbständige/unselbständige Verwertungsverbote)

Beweisverwertung im Zivilprozess

BGH:

- Verwertung unzulässig erlangter Beweismittel in ZPO nicht geregelt
- Bestimmungen des BDSG konkretisieren den Schutz der Selbstbestimmung, „ordnen aber nicht an, dass unter Missachtung gewonnene Erkenntnisse im Zivilprozess nicht verwertet werden dürfen.“

Beweisverwertung im Zivilprozess

Interessen- und Güterabwägung ist erforderlich

Gefilmter:

Recht am eigenen Bild (KUG)

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I GG)

Filmender:

Eigentum Schaden (Art. 14 I GG); körperliche Integrität bei Verletzung (Art. 2 II GG); rechtliches Gehör (Art. 103 I GG); wirksame Rechtspflege (Rechtsstaatsprinzip Art. 20 III GG)

Beweisverwertung im Zivilprozess

Rechtliches Gehör:

„Grundsätzliche Verpflichtung der Gerichte, den von den Parteien vorgetragene Sachverhalt und die angebotenen Beweise zu berücksichtigen.“

Rechtsstaatsprinzip:

„Das Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung“, Gebot der Wahrheitsfindung, freie Beweiswürdigung (§ 286 ZPO)

Beweisverwertung im Zivilprozess

BVerfGE 106, 28, 49 verwertbar:

In der Abwägung zwischen Verletzung des Persönlichkeitsrechts und dem Beweisinteresse müssen über das „schlichte“ Beweisinteresse hinaus weitere Umstände hinzukommen, die ergeben, dass „das Interesse an der Beweiserhebung im Prozess trotz der Persönlichkeitsbeeinträchtigung schutzwürdig ist.“

Z.B. wenn Beweisführer sich quasi in einer „Notwehrlage befindet“ (sonst der Prozessgegner im Vertrauen auf die Unverwertbarkeit der Videoaufzeichnung falsche Angaben macht, um den Prozess zu gewinnen)

Beweisverwertung im Zivilprozess

BGH verwertbar:

Videoaufnahme zwar unzulässig zustande gekommen, aber Verwertung nicht rechtswidrig, weil

- Bei Art. 2 I GG nur Sozialsphäre betroffen (allgemeiner Straßenverkehr)
- Besondere Beweisnot bei Verkehrsunfällen, Geschehen schnell vorbei und oft nicht genau rekonstruierbar
- Video im Straßenverkehr anders als illegales Abhören: Betroffener „ist durch sein Wissen in der Öffentlichkeit zu agieren zumindest schon darauf vorbereitet, dass die Kenntnis von seinem Handeln einem ihm nicht bestimmbar Personenkreis ermöglicht wird und kann sich darauf einstellen.“

Beweisverwertung im Zivilprozess

- „Das Gefahrenpotential“ durch Nutzung von Dashcams durch viele Verkehrsteilnehmer ist „nicht im Zivilprozess einzugrenzen oder zu sanktionieren.“
- Dadurch auch kein „planmäßiges Unterlaufen des Datenschutzes“, weil Ahndung durch Bußgelder und Strafen weiter möglich (§§ 43 II, 44 I BDSG), auch die Kontrolle durch die Datenschutzbehörden
- Auch § 142 StGB (Unfallflucht) zeige, dass ein Unfallbeteiligter Feststellungen über seine Identität und den Unfallhergang dulden muss
- Recht am eigenen Bild: KUG-Schutzzweck zielt nicht auf Lösung Konflikt allgemeines Persönlichkeitsrecht und Recht auf rechtliches Gehör, sondern Interessenausgleich Achtung Person und Allgemeininteresse (Leiche Bismarck)

Fazit

Dashcam Urteil und Erkenntnisse daraus auch auf andere Videoaufnahmen übertragbar
(Action Cam, Spy Cam etc.)

Fazit

Was darf ich filmen und welche Kameras sind dafür verwendbar? Was ist im Zivilprozess verwertbar?

Privater Bereich:

- Familie: Für Aufnahme wohl konkludente Zustimmung, keine Veröffentlichung, Verwendung der Aufnahmen ebenfalls nur im privaten Kreis
- Freundeskreis (Party): Eher Vorsicht, wenn keine Einwilligung, (heimliche) Überwachung wohl Verstoß gegen Persönlichkeitsrecht/Menschenwürde, zum Schutz vor Randalen/Beschädigungen?
- Schutz Eigentum (Überwachungskamera): Fest installierte und bewegliche Kameras dürfen fremde Personen nicht über privates Grundstück hinaus erfassen (an Türklingel mit Blick auf Straße wohl zulässig, weil anlassbezogene Feststellung, wer Grundstück betreten will, aber Speicherung oder Bild über Internet auf Handy?)

Fazit

Öffentlicher Bereich:

- Sport/Hobby: Nur Landschaften oder sich selbst bei seinen „Heldentaten“ ohne andere Personen unschädlich. Wenn andere Personen oder Verkehrsteilnehmer mitgefilmt und gespeichert werden nur für private Zwecke, keine Veröffentlichung (Foren, YouTube etc.)
- Straßenverkehr (Dashcam): Grs. unzulässig mit Ausnahme kurze Videosequenz (wohl 30-40 Sek)
 - + anlassbezogen: Kamera löst bei Unfall automatisch aus und filmt, oder Kamera filmt dauernd, aber überschreibt nach 30 Sekunden, speichert erst nach Drücken Notfallknopf oder mit G-Sensor nur die 30 Sekunden-Sequenz

Fazit

Verwertbarkeit im Zivilprozess:

- soweit kein Datenschutzverstoß (also technisch korrekt ausgestattete Kamera)
- bei Verstoß auch, weil i.d.R. Interessen an materieller Wahrheit im Prozess die Interessen des Betroffenen an seinen Datenschutzrechten überwiegen
- Es drohen aber Bußgeld und Strafe (BDSG)

Europa

ADAC: Dashcams – erlaubt oder verboten?

Erlaubt (mit Auflagen):

Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Finnland, Frankreich (soll die Aufnahme als Beweismittel verwendet werden, sind andere Unfallbeteiligte unmittelbar nach dem Unfall über die Aufnahmen zu informieren),

Großbritannien, Italien, Malta, Niederlande, Norwegen (lediglich für den privaten Gebrauch, Fahrer darf hiervon nicht abgelenkt sein),

Polen, Schweden (die Kamera muss leicht entfernbar sein und die Aufnahmen müssen regelmäßig überschrieben werden),

Serbien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn (Kamera sollte nur eine geringe Auflösung aufweisen, nicht benötigte Daten sollten nach fünf Tagen gelöscht werden und gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sein)

Von Verwendung „wird abgeraten“:

Belgien, Luxemburg, Portugal, Schweiz

Verboten, nur mit Genehmigung erlaubt:

Österreich